

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Koalitionsausschuss hat sich verständigt, dass das Gesetz zur Regelung von Leiharbeit und Werkverträgen vom Bundeskabinett beschlossen werden soll. Bis zum Beschluss des Bundeskabinetts werden die in der Ressortabstimmung offen gebliebenen Punkte mit nachstehenden Änderungen verändert. Ansonsten bleibt der Referentenentwurf einvernehmlich unverändert.

1. Überlassungshöchstdauer

- Die Regelung des Referentenentwurfs zur Überlassungshöchstdauer wird so angepasst, dass auch nicht-tarifgebundene Unternehmen (auch „OT-Betriebe“) ohne Deckelung von tariflichen Öffnungsklauseln Gebrauch machen können. Vom im GE enthaltenen Deckel von 24 Monaten kann dann abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag für Betriebsvereinbarungen eine abweichende Höchstgrenze ausdrücklich festlegt. Der zugrundeliegende Tarifvertrag, der dies ermöglicht, muss für den Geltungsbereich repräsentativ sein. Nur, wenn der Tarifvertrag für Betriebsvereinbarungen keine eigene Höchstüberlassungsdauer vorgibt, können nicht tarifgebundene Unternehmen eigene Regelungen längstens für die Dauer von 24 Monaten vornehmen.
- Bei der Errechnung der Überlassungszeit eines Arbeitnehmers werden die sog. „Unterbrechungszeiten“ verkürzt von sechs auf drei Monate. Das bedeutet: Bei Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten werden alle davor und danach liegenden Überlassungszeiten zusammengerechnet.

2. Equal Pay

Übergangsregelung: Bisher sieht das Gesetz vor, dass auch solche Einsatzzeiten bei der Berechnung des Anspruchs auf Equal Pay mitgerechnet werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegen. Der Gesetzentwurf wird in der Weise geändert, dass nur Überlassungszeiten nach Inkrafttreten zählen. Die Arbeitgeber erhalten so eine Übergangsfrist

Die Unterbrechungszeiten zur Errechnung des Equal Pay Anspruchs werden ebenfalls von sechs auf drei Monate verkürzt.

3. Zoll / Mitbestimmung

Bisher sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dahingehend vor, dass der Zoll den Arbeitsschutzbehörden Mitteilung machen muss, wenn er Verstöße gegen den Arbeitsschutz feststellt. Diese Ergänzung entfällt ersatzlos.

Die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern bei der Errechnung der Schwellenwerte von Unternehmensmitbestimmung gilt in Zukunft dann, wenn die Gesamtdauer der Entleiherung 6 Monate übersteigt.

4. Streikbruch

Der Entleiher darf Leiharbeitnehmer nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch Arbeitskampf betroffen ist. Es wird klargestellt, dass Leiharbeitnehmer dann weiter eingesetzt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht (ggf. in der Kette) Aufgaben wahrnehmen, die bisher von Streikenden verrichtet wurden. Das Konzernprivileg wird dadurch nicht beeinträchtigt.